

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 165

FREITAG, DEN 27. AUGUST

1982

BEKANNTMACHUNGEN

Habilitationsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 20. Mai 1981 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung am 11. August 1982 genehmigt.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg

Vom 20. Mai 1981

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in der Informatik.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt auf Grund der folgenden speziellen Habilitationsleistungen im Fach Informatik:

a) einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen oder in Ausnahmefällen einer hervorragenden Dissertation,

b) eines Habilitationskolloquiums.

(2) Als einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen kommen in Frage:

a) eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen,

b) sonstige wissenschaftliche Leistungen von außerordentlicher Bedeutung.

(3) Die Habilitationsleistungen müssen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Sie sollen eine hohe Fähigkeit zur Spezialisierung und eine hinreichende Breite wissenschaftlicher Forschungsarbeit nachweisen. Bei Arbeiten, die unter Beteiligung weiterer Personen durchgeführt wurden, muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß der Anteil, für den der Bewerber zuständig und verantwortlich ist, entweder durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder dadurch kenntlich gemacht wird, daß die Verfasser ihre individuellen Beiträge durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessenen Beschreibung gesondert kennzeichnen.

(4) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Habilitation setzt in der Regel ein abge-

schlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Fach Informatik voraus. In Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Die Habilitation kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluß der Promotion eingeleitet werden. Von dieser Frist kann auf Antrag abgewichen werden, falls als schriftliche Habilitationsleistung eine hervorragende Dissertation eingereicht oder ein besonderer wissenschaftlicher Erfolg nachgewiesen wird.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Abschlußprüfung oder ein Staatsexamen im Fach Informatik oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(3) Ausländische Prüfungen und akademische Grade stehen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten.

(4) Über Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 3 entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat bei dem Sprecher des Fachbereichs Informatik einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation im Fach Informatik einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers nach Beendigung seines Studiums erkennen läßt,
2. die Dissertation und der Doktorbrief,
3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
4. die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die Befähigung zu selbständiger Forschung festgestellt werden soll (§ 2 Absätze 1 und 2), in zehn Exemplaren,
5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und ggf. mit welchem Erfolg er sich bereits anderwärts um eine Zulassung zur Habilitation bemüht hat,
6. Die Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten ohne fremde Hilfe verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Fall einer gemeinschaftlichen Arbeit auch die nach § 2 Absatz 3 Satz 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils.

(3) Der Bewerber soll dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskrip-

te beifügen.

(4) Der Bewerber kann den Antrag bis zur Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurücknehmen.

§ 5

Eröffnung des Verfahrens

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absatz 2). Mit der Zulassung ist das Verfahren eröffnet.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß (§ 6) ein und bestimmt mindestens zwei, höchstens fünf Fachgutachter.

(3) Als Fachgutachter kommen nur Professoren und habilitierte Wissenschaftler in Betracht. Darunter muß mindestens ein Gutachter sein, der nicht Mitglied der Universität Hamburg ist. Der Bewerber kann Fachgutachter vorschlagen.

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Dem Habilitationsausschuß obliegt die Durchführung des Habilitationsverfahrens.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Informatik. Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses.

(3) Der Habilitationsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistungen bedürfen stets der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 7

Begutachtung

(1) Die Fachgutachter sollen die eingereichten schriftlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung seiner bisherigen wissenschaftlichen Arbeit begutachten. Das jeweilige Gutachten soll ein eindeutiges Votum darüber enthalten, ob die Habilitation befürwortet wird.

(2) Den Fachgutachtern wird eine Frist von vier Wochen zur Zusage gesetzt, ob sie die Begutachtung übernehmen. Für die Erstellung der Gutachten kann der Habilitationsausschuß eine weitere Frist setzen, um die Abwicklung des Verfahrens in dem in § 8 Absatz 2 festgelegten Zeitraum sicherzustellen.

(3) Die Professoren und habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Informatik sind berechtigt, ebenfalls schriftliche Gutachten zu erstellen.

(4) Der Bewerber hat das Recht, vor dem Beschluß des Habilitationsausschusses über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen die eingegangenen Gutachten einzusehen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Namen und Adresse des Gutachters, es sei denn, daß dieser sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

§ 8

Entscheidung über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, entscheidet der Habilitationsausschuß auf deren Grundlage, insbesondere der bestellten Fachgutachten, über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen. Erkennt der Habilitationsausschuß die schriftlichen Habilitationsleistungen an, ist der Bewerber zum Habilitationskolloquium (§ 9) zugelassen. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

(2) Falls der Habilitationsausschuß zusätzliche Gutachten für erforderlich hält, kann er den Fachbereichsrat auffordern, weitere Fachgutachter zu bestimmen. Dabei ist darauf zu achten, daß das gesamte Habilitationsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann. Eine Wiederholung nach § 11 bleibt davon unberührt.

(3) Erkennt der Habilitationsausschuß die vom Bewerber vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistungen nicht als Habilitationsleistungen an, teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.

(4) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 3 die Frist, beschließt der Habilitationsausschuß nach Umlauf der schriftlichen Stellungnahme des Bewerbers erneut, ob die Arbeiten als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitgeteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung schriftlich mit den Gründen. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1.

§ 9

Habilitationskolloquium

(1) Nach der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestimmt der Habilita-

tionsausschuß im Einvernehmen mit dem Bewerber einen Termin für das Habilitationskolloquium. Das Habilitationskolloquium findet vor dem Habilitationsausschuß statt und ist offen für Mitglieder des Fachbereichs Informatik sowie für die Fachgutachter. Über die Zulassung weiterer Interessenten entscheidet der Habilitationsausschuß.

(2) Das Habilitationskolloquium besteht aus einem Referat des Bewerbers über die schriftlichen Habilitationsleistungen und einer ausführlichen Diskussion. Dabei soll der Bewerber zeigen, daß er die Fähigkeit besitzt, seine spezielle Leistung klar und verständlich darzustellen und sie zu den wesentlichen Problemen seines Fachgebietes in Beziehung zu setzen.

(3) Am Habilitationskolloquium müssen alle Mitglieder des Habilitationsausschusses teilnehmen. Die Diskussionsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.

§ 10

Habilitation

(1) Unmittelbar nach dem Habilitationskolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß auf der Grundlage des Beschlusses über die schriftlichen Habilitationsleistungen und unter Berücksichtigung des Habilitationskolloquiums, ob die Befähigung des Bewerbers gemäß § 1 nachgewiesen ist. Der Beschluß wird dem Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs mitgeteilt.

(2) Mit dem die Forschungsbefähigung anerkennenden Beschluß ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält hierüber eine vom Sprecher des Fachbereichs unterschriebene Urkunde. Der Sprecher des Fachbereichs zeigt dem Präsidenten der Universität die Habilitation schriftlich an.

(3) Im Falle der Ablehnung sind dem Bewerber die entscheidenden Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Abschluß des Verfahrens wird ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die Befähigung nach § 1 festgestellt worden ist, in die Bibliothek des Fachbereichs Informatik eingestellt, ein weiteres Exemplar der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg überlassen. Drei weitere Exemplare werden an einschlägige überregionale Bibliotheken weitergegeben.

§ 11

Wiederholung

Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr. Ist die Habilitation nur am Habilitationskolloquium gescheitert, so kann dieses innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 12

Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 13

Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 27. August 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung